



öffentlich

Schülerbeförderung
Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen
Schülerbeförderungskosten (SBKS)

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Ausschuss für Umwelt und Technik	öffentlich	am 24.06.2024	Vorberatung
Kreistag	öffentlich	am 15.07.2024	Entscheidung

A. Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SBKS) im Zollernalbkreis wird beschlossen.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

Es ist von Mehrkosten in Höhe von rd. 4.000 €/jährlich auszugehen. In 2024 stehen ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung. In den kommenden Jahren werden die entsprechenden Mittel eingeplant.

C. Empfehlungsbeschluss des Ausschusses:

Aufgrund der Vorberatung im Ausschuss für Umwelt und Technik am 24. Juni 2024, wird dem Kreistag einstimmig empfohlen, wie oben zu beschließen.

Anlagen: Änderungssatzung SBKS 1.8.2024



öffentlich

Schülerbeförderung

Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SBKS)

Vorbemerkung

Die Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SBKS) wurde zuletzt zum 1.1.2019 geändert.

In der Zwischenzeit haben sich einige Veränderungen ergeben, die eine Anpassung erforderlich machen.

Änderungsvorschlag

1. Anpassung der Entschädigungssätze bei der Benutzung privater PKW

Grundsätzlich wird eine Beförderung mit privatem PKW nur nachrangig bewilligt. Eine letzte Anpassung der Kostensätze erfolgte mit der Satzungsänderung zum 1.8.2013. Auch wenn die Erstattungssätze keinen vollen Kostenersatz darstellen können, und somit nur als anteilige Entschädigung zu betrachten sind, erscheint es angebracht, diese Kostensätze aufgrund der **allgemeinen Kostenentwicklung der vergangenen Jahre anzupassen**.

Schüler, die den ÖPNV nutzen, können seit 2023 das Jugendticket BW - jetzt Deutschlandticket JugendBW (DTJBW) - beziehen, welches weit unter dem Eigenanteil liegt. Schüler, die auf die Beförderung im privaten PKW angewiesen sind, erhalten hingegen seit Jahren den selben Entschädigungssatz bei gleichzeitig gestiegenem Eigenanteil.

Es wird vorgeschlagen, den **Kostenerstattungssatz für PKW von 0,20 EUR/km auf 0,30 EUR/km** und bei **Krafträdern von 0,10 EUR auf 0,15 EUR/km** zu erhöhen. Bei Fahrgemeinschaften soll für jeden weiteren mitfahrenden Schüler 0,08 EUR/km erstattet werden.

Dadurch würden sich, unter Heranziehung der **durchschnittlich pro Schuljahr** bewilligten Anzahl an PKW-Beförderungen **Mehrkosten von rd. 4.000 €** ergeben.

2. Entlohnung von Begleitpersonen

Nach § 5 Abs. 2 SBKS werden Beförderungskosten für Begleitpersonen erstattet, wenn die Notwendigkeit der Begleitung nachgewiesen wurde. Der **Stundensatz einer Begleitperson** orientiert sich an den Bestimmungen des **Landestariftreue- und Mindestlohngesetzes**.

Insbesondere bei der Begleitung von Schülerinnen und Schüler **mit Mehrfachbehinderungen** oder stark herausfordernden Verhaltensweisen ist zumeist der Einsatz von **speziell ausgebildeten Fachkräften** erforderlich. Die Erfahrung zeigt, dass Fachkräfte zum gesetzlich vorgegebenen Mindestlohn nur sehr schwer bis gar nicht zu



öffentlich

finden sind. Diese Problematik wird **durch den Fachkräftemangel** in diesem Bereich nochmals verschärft.

Um dem entgegenzuwirken soll in § 5 Abs. 2 Satz 1 die Formulierung „in der Regel“ eingefügt werden und der Satz wie folgt formuliert werden: „(...) so wird für den Einsatz einer Begleitperson **in der Regel** ein Betrag in Höhe des jeweils gültigen Mindestlohnsatzes entsprechend des Landestariftreue- und Mindestlohngesetzes (...) erstattet“.

Somit kann in Fällen, in welchen Begleitpersonen **mit entsprechenden Fachkenntnissen erforderlich** sind, mehr Handlungsspielraum hinsichtlich der Entlohnung geschaffen werden.

Die **finanziellen Auswirkungen** lassen sich hier nicht genau beziffern, da nicht absehbar ist, ob und in welchem Umfang der Einsatz von Begleitpersonen mit Fachkenntnissen erforderlich ist.

3. Verlängerung der Vorlagefristen

Nach § 18 Abs. 1 SBKS „Genehmigungsverfahren bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge“ müssen Eltern oder Schüler die Genehmigung zur Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs innerhalb von zwei Wochen nach Beförderungsbeginn beim Schulträger beantragen. Erfahrungen zeigen, dass **diese Frist vor allem so kurz nach Schuljahresbeginn sehr knapp bemessen** ist. In den ersten Wochen nach Schulbeginn kommen viele Aufgaben auf Familien mit schulpflichtigen Kinder zu. Daher soll die Frist zur Einreichung des Antrags beim Schulträger auf **einen Monat verlängert** werden.

Nach § 18 Abs. 2 SBKS muss der Schulträger die Genehmigung zur Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Monaten beim Landratsamt beantragen. Diese Frist soll nun an die Frist des Genehmigungsverfahrens der freigestellten Schülerverkehre angepasst werden. Hierbei haben **Schulträger drei Monate** ab Beförderungsbeginn Zeit, um die Genehmigung beim Landratsamt zu beantragen. Die Anpassung trägt der Vereinfachung und Vereinheitlichung der Genehmigungsverfahren bei. Außerdem wird den Schulträgern mehr Zeit für die Antragstellung eingeräumt.

4. Redaktionelle Anpassungen

Der in § 1 Abs. 2 verwendete Begriff „Ausbildungsförderungsgesetz“ existiert nicht mehr und sollte daher durch Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) ersetzt werden. Zudem soll hier auch das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) neu mit aufgeführt werden.

Mit der Einführung des DTJBW gibt es nun zwei Fahrkarten-Optionen. Schülermonatskarten können weiterhin bezogen werden, allerdings sind mittlerweile über **zwei Drittel der Schüler im Schülerlistenverfahren auf das DTJBW umgestiegen**. Aufgrund dieser neuen Gegebenheiten sollte in einigen Vorgaben, zusätzlich zu den bereits genannten Schülermonatskarten, das DTJBW neu mit aufgenommen werden. Die redaktionelle Änderung ergeben sich in § 3 Abs. 5 und Abs. 6, in § 6 Abs. 2 sowie in § 11 Abs. 3.



öffentlich

Im selben Zusammenhang soll die Bezeichnung des § 16 allgemeiner gefasst werden und von „Schülermonatskarten“ auf „Schülerlistenverfahren“ abgeändert werden.

Der Wortlaut des gesamten § 16 soll aufgrund der Einführung des DTJBW zudem neu verfasst werden. In Zuge dessen soll der Begriff „Berechtigungsausweis“ sowie alle Satzteile des § 16, die mit dem Begriff in Zusammenhang stehen, gestrichen werden. Berechtigungsausweise mit Monatsabschnitten, die zum Lösen von Schülermonatskarten berechtigten, existieren seit Einführung des Schülerlistenverfahrens nicht mehr.

Der ebenfalls in § 16 verwendete Begriff „Mehrfahrtenkarten“ soll ersatzlos gestrichen werden, da Mehrfahrtenkarten nicht mehr existieren.

Weiterhin wird § 21 Abs. 1 Nr. 1 den neuen Gegebenheiten (Einführung des DTJBW) angepasst und verallgemeinert. Der verwendete Begriff „Berechtigungsausweis“ wird auch hier ersatzlos gestrichen.